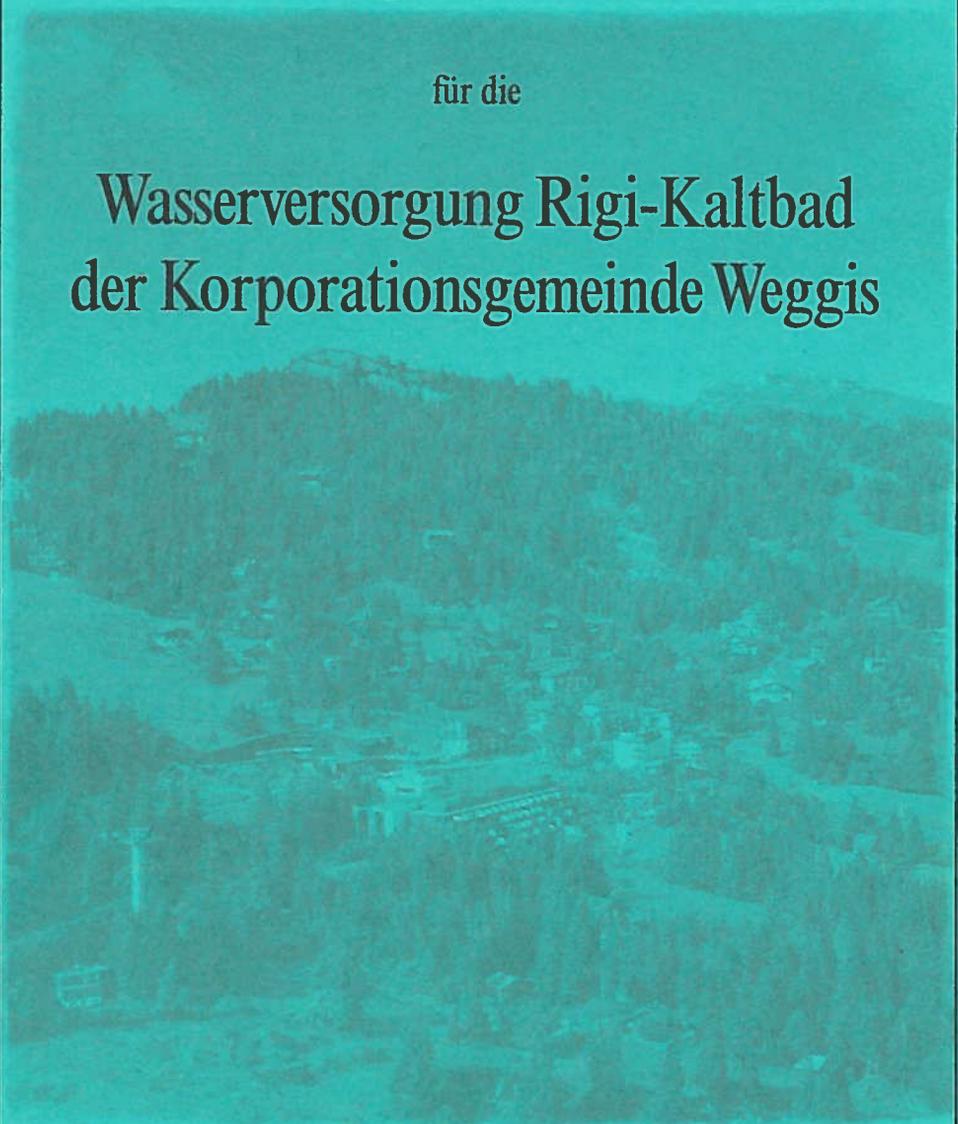


Reglement

für die

Wasserversorgung Rigi-Kaltbad
der Korporationsgemeinde Weggis

An aerial photograph of a mountainous region, likely the Rigi area. The foreground shows a large, multi-story building complex, possibly a hotel or administrative building, surrounded by trees. The middle ground shows a town or village built on a hillside, with a winding road or path visible. The background features more mountains and a forested area. The entire image is in black and white.

**Reglement vom 24. April 1998
(ersetzt das Reglement von 1979)**

Korporation Weggis

Wasserversorgung Rigi-Kaltbad

Wasserversorgungs-Reglement (vom 24. April 1998)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserversorgung
- Art. 3 Umfang der Versorgung

B. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

- Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt
- Art. 5 Leitungsnetz, Definitionen
- Art. 6 Erstellung
- Art. 7 Hydrantenanlagen
- Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern
- Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund

C. Hausanschlussleitungen

- Art. 10 Definition
- Art. 11 Erstellung
- Art. 12 Ausführung
- Art. 13 Technische Bedingungen
- Art. 14 Erwerb Durchleitungsrechte
- Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung
- Art. 16 Unterhalt
- Art. 17 Stilllegung

D. Hausinstallationen

- Art. 18 Hausinstallationen
- Art. 19 Abnahme
- Art. 20 Kontrolle
- Art. 21 Technische Vorschriften
- Art. 22 Unterhalt
- Art. 23 Wasserbehandlungsanlagen
- Art. 24 Frostgefahr

E. Wasserabgabe

- Art. 25 Umfang und Garantie der Wasserlieferung
- Art. 26 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 27 Anschlussgesuch
- Art. 28 Haftung des Grundeigentümers
- Art. 29 Wasserableitungsverbot
- Art. 30 Unberechtigter Wasserbezug
- Art. 31 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser
- Art. 32 Abnahmepflicht
- Art. 33 Wasserabgabe für besondere Zwecke
- Art. 34 Hohe Verbrauchsspitzen

F. Wassermessung

- Art. 35 Wasserzähler
- Art. 36 Haftung
- Art. 37 Standort
- Art. 38 Technische Vorschriften
- Art. 39 Messung
- Art. 40 Störungen
- Art. 41 Mehrere Wasserzähler

G. Finanzierung

- Art. 42 Finanzierungsmittel
- Art. 43 Spezialfinanzierung
- Art. 44 Grundsatz zur Erhebung der Wassergebühren
- Art. 45 Anschlussgebühr
- Art. 46 Baubeiträge
- Art. 47 Kostentragung Hausanschlussleitung
- Art. 48 Benützungsg Gebühr (Wasserzins)
- Art. 49 Gebühren für die Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen
- Art. 50 Verwaltungsgebühren
- Art. 51 Zahlungspflicht
- Art. 52 Fälligkeit
- Art. 53 Grundpfand der Gemeinde

H. Rechtsmittel, Strafbestimmungen und Massnahmen

- Art. 54 Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde
- Art. 55 Strafbestimmungen
- Art. 56 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 57 Aufhebung des bisherigen Reglements
- Art. 58 Inkrafttreten

Die Korporation Weggis erlässt gestützt auf § 3 des Wasserversorgungsgesetzes vom 20. September 1971, folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Korporation Weggis auf Rigi-Kaltbad und die Beziehung zwischen der Korporation Weggis und den Bezügeren, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2

Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserversorgung

- 1 Die Korporation erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- 2 Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Korporationsrates.
- 3 Die Oberaufsicht obliegt im Sinne von § 7 des Wasserversorgungsgesetzes des Kantons Luzern dem Gemeinderat von Weggis.

Art. 3

Umfang der Versorgung

- 1 Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für die Bevölkerung, die Gewerbe- und die Dienstleistungsbetriebe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen.
- 2 Die Wasserversorgung gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Brandschutz.
- 3 Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- 4 Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

B. Wasserversorgungsanlagen der Korporation

Art. 4

Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen der Korporation auf Rigi-Kaltbad werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen. Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Art. 5

Leitungsnetz, Definitionen

- 1 Das Leitungsnetz der Wasserversorgung umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Die Hydrantenanlagen sind im Besitz der Gemeinde Weggis und werden von dieser erstellt und unterhalten.
- 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 3 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 6

Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

Art. 7

Hydrantenanlagen

- 1 Die Gemeinde Weggis hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.
- 2 Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Mehrkosten können durch Mehrdimensionierungen von Sprinkleranlagen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.
- 3 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 4 Die Gemeinde Weggis übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Art. 8

Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten. Zur Betätigung der Schieber und Hydranten befugt sind die Feuerwehr und die Wasserversorgung.

Art. 9

Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

C. Hausanschlussleitungen

Art. 10

Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 11

Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 12

Ausführung

Der Grundeigentümer hat die Hausanschlussleitung auf eigene Kosten durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen zu lassen.

Art. 13

Technische Bedingungen

- 1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung, jedoch mit separater Wasserverbrauchsmessung pro Haus anordnen. Für Ueberbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- 2 In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu plazieren ist.

Art. 14

Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 15

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan – auch wenn dieses im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 16

Unterhalt

- 1 Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund in der Regel zu Lasten des Grundeigentümers.
- 2 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 17

Stilllegung

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung in-
nert 12 Monaten zugesichert wird.

D. Hausinstallationen

Art. 18

Hausinstallationen

- 1 Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern.
- 2 Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure vorgenommen werden, die über einen entsprechenden Fachausweis verfügen.

Art. 19

Abnahme

Jede Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 20

Kontrolle

Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger, auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung, die Mängel innert einer angemessenen Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 21

Technische Vorschriften

- 1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.
- 2 Erdungen dürfen nicht an die Wasserleitungen angeschlossen werden.

Art. 22

Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 23

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen zugelassen (BAG-Nr.) und vom SVGW bewilligt sind. Durch den Einbau einer geeigneten Rückfluss-Sicherung unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 24

Frostgefahr

Bei Anhalten der Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

E. Wasserabgabe

Art. 25

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- 1 Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.
- 2 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezü gern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezü gern getragen werden müssen.
- 3 Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.
- 4 Wassergewinnung und Wasserlieferung ausserhalb des Gemeindegebietes unterliegen besonderen Vereinbarungen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Regierungsrates des Kantons Luzern für die Abgabe von Wasser ausserhalb des Kantons.

Art. 26

Einschränkung der Wasserabgabe

- 1 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - im Falle höherer Gewalt
 - in Notlagen
 - im Brandfall
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit oder ungenügender Qualität
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasser-Versorgungsanlagen.
- 2 Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigungen.
- 3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezü gern rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 27

Anschlussgesuch

- 1 Für jeden Neuanschluss und für die Erweiterung oder Änderung von Wasserinstallationen ist der Korporation Weggis, Wasserversorgung Rigi-Kaltbad, ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes.
- 2 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 28

Haftung des Grundeigentümers

Der Grundeigentümer haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 29

Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 30

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 31

Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der provisorische Anschluss für Bauwasser und der Bezug von Wasser ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Art. 32

Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer im Einzugsgebiet der Wasserversorgung Rigi-Kaltbad sind verpflichtet, das Trinkwasser aus deren Versorgungsanlagen zu beziehen, sofern sie nicht bereits an einer anderen Anlage angeschlossen sind, die ihnen in ausreichendem Masse Trinkwasser liefert.

Art. 33

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Der Anschluss von Anlagen mit grossem Wasserbedarf, z.B. Schwimmbassins, laufende Brunnen, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten usw. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung kann an diese besondere Auflagen anknüpfen.

Art. 34

Hohe Verbrauchsspitzen

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohem Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Bezüger.

F. Wassermessung

Art. 35

Wasserzähler

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler pro Haus festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.
- 3 Die Ablesung der Zählerstände findet mindestens einmal jährlich statt.

Art. 36

Haftung

Der Grundeigentümer haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 37

Standort

- 1 Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.
- 2 Zu Kontrollzwecken ist den Beauftragten der Wasserversorgung Zugang zu gewähren. Bei nicht ständig bewohnten Häusern und Wohnungen hat der Grundeigentümer einen Schlüssel bei einer ortsansässigen Person oder Stelle zu deponieren.

Art. 38

Technische Vorschriften

- 1 Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.
- 2 Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 39

Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wassermesser durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 40

Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 27 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24 / 4 OR.

Art. 41

Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Grundeigentümer weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

G. Finanzierung

Art. 42

Finanzierungsmittel

Sämtliche Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch Gebühren, Baubeiträge und Anschlussgebühren der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

Art. 43

Spezialfinanzierung

Zur Transparenz und Sicherstellung der kostendeckenden Gebührenerhebung wird die Wasserversorgung mit eigener Spezialfinanzierung geführt. Die Offenlegung der Rechnung erfolgt anlässlich der Rechnungsgemeinde der Korporation Weggis. Wasserbezüger erhalten auf Wunsch Einsicht in die Rechnung.

Art. 44

Grundsatz zur Erhebung der Wassergebühren

- 1 Die Korporation Weggis erhebt von den Grundeigentümern Anschlussgebühren, Baubeiträge und jährliche Benützungsgebühren.
- 2 Der Korporationsrat hat die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen wie besonders grossem Wasserverbrauch, hohen Verbrauchsspitzen etc. angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen.
- 3 Private Wasserversorgungsanlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer zu finanzieren. Die Kostenaufteilung nach Perimeterverordnung kommt zur Anwendung, sofern die Beteiligten sich nicht auf eine andere Lösung geeinigt haben.

- 4 Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassen spülen usw. kann die Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag verlangen.
- 5 Der Korporationsrat erlässt für den Vollzug einen separaten Gebührentarif, der durch die Korporationsgemeindeversammlung im Rahmen der jährlichen Budgetgemeinde zu genehmigen ist.

Art. 45

Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Finanzierung der Erstellungskosten der Wasserversorgungsanlagen (Wiederbeschaffungswert).
- 2 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:
 - a) für Grundstücke mit Gebäuden von der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Bauten.
 - b) für Neubauten anstelle von Altbauten, für die bereits eine Anschlussgebühr bezahlt wurde, vom Differenzbetrag zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme. Für die übrigen Neubauten gilt Lit. a.
 - c) für An-, Auf- und Umbauten vom Differenzbetrag zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme. Die Gebühr wird erhoben:
 - bei An- und Auf- und Umbauten
 - bei zusätzlichen freistehenden Bauten auf einem Grundstück, wenn ein Anschluss mit Mehranfall von Wasser erfolgt.
- 3 Bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie Industrie- und Gewerbebauten, öffentlichen Gebäuden usw. kann der Korporationsrat die Anschlussgebühr angemessen erhöhen oder herabsetzen. Dies gilt sinngemäss auch bei der Inanspruchnahme besonders aufwendiger Anlagen oder wenn der Anschluss Investitionen erfordert, die in einem Missverhältnis zur Anschlussgebühr und zur jährlichen Betriebsgebühr stehen.
- 4 In Sonderfällen, insbesondere wenn keine Gebäudeversicherungsschätzung beigezogen werden kann, wird die Anschlussgebühr vom Korporationsrat festgelegt.
- 5 Der Korporationsrat legt aufgrund der in der Baueingabe enthaltenen Baukostensumme eine provisorische Anschlussgebühr fest. Sie wird bei der Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt sobald die Gebäudeversicherungsschätzung vorliegt. Massgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Anschlusses.
- 6 Als massgebende Gebäudeversicherungssumme gilt der amtlich geschätzte Versicherungswert.
- 7 Bei einer Verringerung der Werte oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

Art. 46

Baubeiträge

- 1 Wenn durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt die Korporation, zusätzlich zu den Anschlussgebühren, Baubeiträge in der Höhe der Gesamtbaukosten der betreffenden Wasserversorgungsanlage.
- 2 Die Baubeiträge werden nach der Perimeterverordnung berechnet.

Art. 47

Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 48

Benützungsgebühr (Wasserzins)

- 1 Die Benützungsgebühr hat sämtliche Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt, sowie die Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der Wasserversorgungsanlagen zu decken. Bei der Festlegung der Gebühren ist ein allfälliges Defizit oder ein allfälliger Überschuss aus dem Vorjahr zu berücksichtigen.
- 2 Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer Grund- und Mengengebühr zusammen.
- 3 Die Grundgebühr wird durch den Korporationsrat pro Haushalt resp. pro Gewerbeanschluss festgelegt.
- 4 Die Mengengebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauches durch den Korporationsrat festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Trinkwasserverbrauch erhältlich sind, ermittelt der Korporationsrat die Wassermenge nach Erfahrungswerten.
- 5 Die Benützungsgebühr ist jährlich, erstmals ab dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an eine öffentliche Wasserversorgung, zu entrichten. Der Korporationsrat kann Akontozahlungen verlangen.
- 6 In Gebäuden mit mehreren Wohnungen oder Stockwerkeigentumspartellen, die nicht über direkte Objektanschlüsse mit eigenem Wasserzähler verfügen, erfolgt die Aufteilung des Wasserzinses durch den Gebäudeeigentümer oder die Stockwerkeigentümergeinschaft.

Art. 49

Gebühren für die Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den allfälligen Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Art. 50

Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Wasserversorgungsreglementes (Prüfen des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den *Gebührenbezug der Gemeindebehörden*.

Art. 51

Zahlungspflicht

- 1 Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung schuldet überdies auch der Rechtsnachfolger die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Beträge.

Art. 52

Fälligkeit

- 1 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes.
- 2 Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- 3 Die Pflicht zur Zahlung des Perimeterbeitrages entsteht, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- 4 Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
- 5 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 53

Grundpfand der Korporation

Die Korporation geniesst für die Benützungsgebühren (Wasserzins) ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss § 103 Abs. 1 Ziffer 8 EGZGB für die Dauer von einem Jahr von der Fälligkeit an.

H. Rechtsmittel, Strafbestimmungen und Massnahmen

Art. 54

Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde

- 1 Gemäss §§ 14 und 15 des Wasserversorgungsgesetzes vom 20. September 1971 entscheidet das zuständige Departement, d.h. das Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartement über die Abgabe- und Annahmepflicht sowie die Entschädigung (Wasserzins). Vorbehalten bleiben die §§ 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes.
- 2 Im übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.

Art. 55

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement, insbesondere gegen Art. 8, Art. 29, Art. 30 und Art. 36 und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen des Korporationsrates, werden im Sinne von § 4 des Uebertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 56

Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

- 1 Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach, und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Korporationsrates nicht fristgerecht Folge, so ist der Korporationsrat verpflichtet, durch den Regierungstatthalter die Ersatzvornahme einzuleiten zu lassen.
- 2 Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Korporationsrates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

I Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57

Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement für die Abgabe von Wasser vom 06. April 1979 sowie der Nachtrag vom Juli 1992 aufgehoben.

Art. 58

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 1998 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche sind nach dem alten Recht zu beurteilen.

Weggis, den 24. April 1998

NAMENS DER KORPORATIONSGEMEINDEVERSAMMLUNG



Der Präsident:

Zurmühle Jos.

Der Protokollführer:

L. Bütchler

Die Stimmzähler:

1. *Yannis Buecher*
2. *Reto Hölzli*

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern
genehmigt am 9.6.1998/RRB Nr. 836

